

# Haushaltsjahung der Kreisstadt Plauen für das Rechnungsjahr 1944

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49) wird nach Beratung mit den Ratsherren folgende Haushaltsjahung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1944 wird im ordentlichen Haushaltsplan in den Ausgaben auf 33 344 780.- RM. und im außerordentlichen Haushaltsplan in den Ausgaben auf 2 075 000.- RM. festgesetzt.

## § 2

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe . . . . .	Hebesatz 110 v. H.
b) " " Grundstücke . . . . .	" 150 " "

### 2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital . . . . .	" 220 " "
---	-----------

## § 3

Kassenkredite und Darlehen werden nicht aufgenommen.

Plauen, 1944.

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Plauen

(Stpl.)

Eugen Wörner

Anmerkungen s. Rückseite